

24

Der Arbeitsminister
 Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
 Land Nordrhein-Westfalen
 Sonderabteilung für die Opfer
 des nat.-soz. Terrors
 G.-Z.: II (A. B.) d - 1336 Br/Hor
 (Bei allen Zuschriften angeben)

ABT. No.
 -3 JAN. 1950

An Frau Johanna Becker
 geb. Oswalt
 Iserlohn
 Kreis: Gartenstr. 11

Düsseldorf, den 27.12. 1944

Bescheid

gemäß § 3 der 1. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung.

Ihrem Antrag auf Beschädigten- Rente kann nicht entsprochen werden.

Begründung: Für die Beurteilung der Ansprüche aus dem Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung vom 5.3.47 sind die Bestimmungen, des III. Buches der RVO in sinngemässer Anwendung nach Massgabe dieses Gesetzes zu Grunde zu legen (§ 1 u. 5 des Gesetzes).
 Danach kann ein Anspruch auf Beschädigtenrente nur anerkannt werden, wenn die Krankheit des Verfolgten während oder als Folge der Haft bzw. als Folge eines durch die Verfolgung erlittenen Schadens an Körper, Gesundheit oder Leben eingetreten ist (§ 3 des Gesetzes).
 Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass Sie als Halbjüdin im Jahre 1944 21 Tage als Küchenhilfe im Mischlingslager der Klöcknerwerke AG., Werk Haspe eingesetzt waren.
 Nach Angabe der Rechtsfolgerin dieser Firma, des Hüttenwerks Haspe, waren Sie in diesem Arbeitslager keinerlei Beschränkungen unterworfen und es ist daher nicht anzunehmen, dass die bei Ihnen heute festgestellten Gesundheitsstörungen ursächlich oder richtunggebend verschlimmernd zu den heutigen Gesundheitsschäden beigetragen haben. Gesundheitsstörungen, die aus einer 21-tägigen Tätigkeit als Küchenhilfe herrühren, können nicht als Beschädigungsfolgen erkannt werden, und es kann daher Ihrem Antrag auf Gewährung einer Beschädigtenrente im Rahmen des o.a. Gesetzes leider nicht entsprochen werden.

Der Bescheid wird nach § 4 der 1. Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz rechtskräftig, wenn der berechtigte Antragsteller nicht binnen einer Frist von einem Monat, welche mit der Zustellung des Bescheides beginnt, die Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuss der Ausführungsbehörde einlegt.

Im Auftrage:
 gez. Dr. Klient)
 Beglaubigt:

Zu beachten: Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll einzureichen. In der Beschwerde sollen die Parteien, der Gegenstand des Anspruches, der Bescheid des Versicherungsträgers, der angefochten wird, bezeichnet, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Der Beschwerde sowie jedem weiteren Schriftsatz ist eine Abschrift beizufügen.